



# Amtsblatt

## für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 06/2014      Donnerstag, 17.07.2014**

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistages und sonstiger Kreisbürger.....	Seite 61
Zweckverband DONAU-HAFEN Deggendorf: hier: Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit.....	Seite 63
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2014.....	Seite 64
Wassergesetze; Renaturierung des Retzbaches im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn.4103/9, 4102 und 4017 der Gemarkung Taiding durch den Markt Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	Seite 66
Wassergesetze; Gestaltung Pledlbach und Aufwertung des Einlaufbauwerkes in den Druckstollen durch den Markt Winzer, Schwanenkirchener Straße 2, 94577 Winzer hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	Seite 67
Wassergesetze; Erhöhung des rechtsseitigen Donaudeiches bei Steinkirchen zwischen Donau-km 2294,7 und 2295,4 als Sofortmaßnahme durch Einbringen von Stahlspundwänden durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	Seite 68
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren.....	Seite 69
Kraftloserklärungen.....	Seite 70

# Satzung

## **zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistages und sonstiger Kreisbürger**

Der Landkreis Deggendorf erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I), i.d.F. d. Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 827), geändert durch Gesetze vom 28.03.1998 (GVBl S. 136) und vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) die folgende Satzung:

### **§ 1**

- (1) Mitglieder des Kreistages erhalten für den mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwand monatlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von **110,00 € (bisher 100,00 €)**.
- (2) Die Mitglieder des Kreistages erhalten zusätzlich für jede Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses, dem sie angehören oder zu dem sie nach der Geschäftsordnung besonders geladen werden, für jeden Sitzungstag ein Tagegeld, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben. Das Tagegeld wird auch für sonstige Dienstgeschäfte, zu denen Mitglieder des Kreistages geladen werden, gezahlt.  
Das Tagegeld beträgt **50,00 € (bisher 45,00 €)**
- (3) Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an Sitzungen bzw. Dienstgeschäften entgangenen Lohn und Gehalt in voller Höhe, einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge.  
Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird vom Landratsamt unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt.
- (4) Selbständig Tätige und andere Personen, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Dienstgeschäften i.S.d § 1 Abs. 2 ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten außerdem eine Entschädigung von 21 € (bisher 18,80 €) je angefangene Stunde der Sitzung bzw. des Dienstgeschäfts.  
Für den Fall einer unvermeidlichen Inanspruchnahme einer Vertretung eines selbständig Tätigen werden auf Antrag deren tatsächliche nachgewiesene Kosten bis zu einer Höhe von maximal 50 € je angefangene Stunde erstattet.  
  
Wegezeiten bleiben unberücksichtigt.
- (5) Ferner wird eine Wegstreckenentschädigung ab Wohnort gewährt. Diese entspricht dem jeweils geltenden Betrag für Kraftwagen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayRKG je Kilometer, ohne Rücksicht darauf, welches Verkehrsmittel benutzt wird.  
Die zurückgelegten Kilometer sind jeweils von den Kreisräten selbst anzugeben.
- (6) Soweit an einem Sitzungstag aufeinanderfolgend mehrere Sitzungen stattfinden, werden die Entschädigungen nach Abs. 2 und 5 nur einmal gewährt.
- (7) Für Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises Deggendorf werden Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B der jeweiligen Fassung des Bayer. Reisekostengesetzes gewährt.
- (8) Die im Kreistag vertretenen Gruppierungen (Fraktionen und Gruppen ohne Fraktionsstatus) erhalten für ihre Aufgaben der Koordinierung und Vorbereitung der Meinungsbildung und Mehrheitsfindung Mittel wie folgt:
  - a) Für höchstens 6 Sitzungen jährlich einen Betrag von pauschal 50,00 € je nachgewiesener Sitzung je Teilnehmer, außer wenn die Sitzung unmittelbar vor oder nach einer Kreistagsitzung stattfindet.

- b) Für Gruppierungen die aus eigener Stärke mindestens einen Sitz in einem beschließenden Ausschuss haben, pauschal 110,00 € monatlich. Gruppierungen, die aus eigener Stärke keinen Sitz in einem beschließenden Ausschuss erhalten pauschal 20,00 € monatlich.
  
- c) Pro Mitglied eine weitere monatliche Pauschale. Die Pauschale beträgt für die ersten 5 Mitglieder je 10,00 € für die nächsten 5 Mitglieder je 8,00 € und für jedes weitere Mitglied 7,00 €.

Mitglieder die keiner Gruppierung angehören erhalten die doppelte unter c) geregelte Monatspauschale

- (9) Mitglieder des Kreistages, die aufgrund einer ihnen vom Kreistag übertragenen Funktion wiederkehrend auswärtige Dienstgeschäfte erledigen müssen, oder denen durch eine solche Funktion regelmäßig besondere Aufwendungen entstehen, können hierfür eine pauschale Abgeltung erhalten.
  
- (10) Die Entschädigung des weiteren Stellvertreters des Landrats wird durch Beschluss des Kreistags festgesetzt.

## **§ 2**

Die Bestimmungen des § 1 mit Ausnahme der Absätze 1, 8 und 9 gelten auch für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Mitglied des Kreistags sind, entsprechend.

## **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.05.2008 außer Kraft.

Deggendorf, den 12.05.2014  
LANDRATSAMT

gez.

Christian Bernreiter  
L a n d r a t

## **Änderungssatzung**

Aufgrund des Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20 a der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

Die Satzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf (Amtsblatt des Landkreises Deggendorf vom 12.02.2007, Nr. 02/2007, Seite 35), zuletzt geändert am 30.07.2008 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Der Verbandsvorsitzende in Höhe von 121,00 €
2. Der Stellvertreter in Höhe von 61,00 €

#### **§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und für die Wahrnehmung sonstiger Sitzungs- und Besprechungstermine und anderer Dienstverrichtungen im Auftrag des Verbandes, ohne Rücksicht auf die zeitliche Inanspruchnahme, eine Entschädigung von 50,00 € pro Sitzung.

#### **§ 2 Absatz 4, Satz 1 erhält folgende Fassung, Satz 2 bleibt unberührt:**

Selbständig Tätige und andere Personen, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Dienstgeschäften i.S.d § 1 Abs. 2 ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten außerdem eine Entschädigung von 21 € je angefangene Stunde der Sitzung bzw. des Dienstgeschäfts.

Für den Fall einer unvermeidlichen Inanspruchnahme einer Vertretung eines selbständig Tätigen werden auf Antrag deren tatsächliche nachgewiesene Kosten bis zu einer Höhe von maximal 50 € je angefangene Stunde erstattet.

Wegezeiten bleiben jeweils unberücksichtigt

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, den 24.06.2014

Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf  
gez.  
Christian Bernreiter  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

**Bekanntmachung  
der  
Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Unterhaltung von  
Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und  
Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr**

**2 0 1 4**

**I.**

Aufgrund des Art. 10 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs 1 KommZG i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2014 wird in den Einnahmen und Ausgaben auf je 271.445-- € festgesetzt.

Der Vermögenshaushalt enthält Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 105.000.--€.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2014 nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 35.945.-- € festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage-Entgelte zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung werden die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Hektargleichwerte (§ 22 Abs. 2-4 der Satzung) herangezogen.

Die maßgeblichen Umlagegrundlagen aller Mitglieder des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2014 betragen für die Berechnung der Verwaltungsumlage 142.369 Hektargleichwerte. Der Umlagesatz wird somit im Verwaltungshaushalt auf 0,2524 € je Hgw. festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000.-- € festgesetzt.

## **§ 6**

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht in die Haushaltssatzung aufgenommen.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

## **II.**

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## **III.**

Der Haushaltplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 28.07.2014 bis einschließlich 04.08.2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Markt Hengersberg, Mimminger Str. 2, 94491 Hengersberg, Zimmer 12) während der allgemein gültigen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hengersberg, 16.07.2014

gez.

Christian Mayer  
Verbandsvorsitzender

**Wassergesetze;**

**Renaturierung des Retzbaches im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 4103/9, 4102 und 4017 der Gemarkung Taiding durch den Markt Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach**

**hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**BEKANNTMACHUNG:**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt. Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht und Umweltfragen-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-238, eingeholt werden.

Deggendorf, 03.07.2014  
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f  
Oberregierungsrätin

Landratsamt Deggendorf  
41-641-4/2 Ba/re

**Wassergesetze;**

**Gestaltung Pledlbach und Aufwertung des Einlaufbauwerkes in den Druckstollen durch den Markt Winzer, Schwanenkirchener Straße 2, 94577 Winzer**

**hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**BEKANNTMACHUNG:**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt. Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht und Umweltfragen-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-238, eingeholt werden.

Deggendorf, 07.07.2014  
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f  
Oberregierungsrätin



**Wassergesetze;**

**Erhöhung des rechtsseitigen Donaudeiches bei Steinkirchen zwischen Donau-km 2294,7 und 2295,4 als Sofortmaßnahme durch Einbringen von Stahlspundwänden durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf**

**hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**BEKANNTMACHUNG:**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt. Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-238, eingeholt werden.

Deggendorf, 10.07.2014  
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f  
Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

## **Aufgebotsverfahren**

Die Sparurkunde

**Nr. 3782956068**

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB in Verbindung mit Ziffer 6 der Bedingungen für den Sparverkehr wird die Sparurkunde hiermit aufgeboden und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 20.06.2014

gez.

Sparkasse Deggendorf

**Kraftloserklärung**

Die Sparurkunden

**Nr. 3765199272**  
**Nr. 3783902533**

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 04.06.2014; 09.07.2014

gez.

Sparkasse Deggendorf